

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vogtweg“ in Horb a.N. – Ahldorf

Die Satzung „Örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vogtweg“ in Horb a.N. – Ahldorf“ besteht ausschließlich aus den hier abgedruckten Örtlichen Bauvorschriften vom 28.05.2009.

A. Rechtsgrundlagen

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004.

B. Örtliche Bauvorschriften

1. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der nachfolgenden Örtlichen Bauvorschriften entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vogtweg“ in Horb a.N. – Ahldorf.

2. Äussere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 72 (1) Nr. 1 LBO)

2.1. Dachform, Dachneigung und Firstrichtung.

- Die Dächer aller Baukörper sind als beidseitig gleichgeneigte Satteldächer auszuführen, Dachneigung und Firstrichtung entsprechend den Planeinschriften im Planteil des Bebauungsplanes „Vogtweg“.
- Alle Garagen und Carports haben bezüglich Dachform und -deckung dem jeweiligen Hauptgebäude zu entsprechen; ihre Minstdachneigung beträgt 25°. Alternativ ist ein begrüntes Flachdach zulässig.

2.2. Dacheinschnitte

- Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

2.3. Dachgauben

- Die Dachgaubensatzung der Stadt Horb vom 05.03.1993 wird Bestandteil dieser Satzung. Ihre Festsetzungen sind einzuhalten.

2.4. Dachdeckung

- Als Dacheindeckung sind Dachziegel und Betondachsteine zulässig. Andere Materialien sowie glänzende Oberflächen sind unzulässig.

- Wintergärten und Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind zulässig.

2.5. Fassadengestaltung und Farbgebung:

- Die Außenwände sind feinkörnig zu verputzen oder mit einer Schalung aus Holz zu versehen. Andere Materialien und Materialimitate (z.B. Holzimitat aus Kunststoff) sind nicht zulässig.

3. Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen (§ 72 (1) Nr. 3 LBO)

3.1. Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen.

- Alle unbebauten und unbefestigten Freiflächen sind als Wiesen- oder Pflanzflächen anzulegen sowie mit standortgerechten Laubbäumen und mit Baum- und Gehölzgruppen gärtnerisch zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- Dauerhafte Lagerflächen sind unzulässig.
- Die Befestigung von Hofflächen, Garagenzufahrten und PKW-Stellplätzen sollte auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
- Alle befestigten Flächen (Wege, Zufahrten, Stellplätze, Terrassen usw.) sind aus langfristig wasserdurchlässigen Belägen – wie in Splitt verlegten Dränsteinen, Pflasterrasen, Schotterrassen o.ä. – herzustellen.

3.2. Einfriedungen

- Als Einfriedungen sind senkrechte Holzlattenzäune bis 0,90 m Höhe sowie Hecken aus gebietsheimischen Sträuchern zulässig. Drahtzäune sind nur dann zulässig, wenn sie auf der Außenseite mit heimischen Pflanzen eingegrünt werden. Die Höhe der Drahteinfriedungen darf max. 0,90 m hoch sein. Andere Einfriedungen sind unzulässig.
- Zur Landschaft hin sind Einfriedungen auf ihrer Außenseite immer mit gebietsheimischen Sträuchern abzupflanzen.
- Für Heckenpflanzungen sind Gehölze der Pflanzengruppe 3 zu verwenden:

Pflanzengruppe 3: Sträucher und Heister

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Cornus mas	Kornelkirsche
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Corylus avellana	Haselnuß
Prunus spinosa	Schlehdorn
Malus sylvestris	Holzapfel
Prunus avium	Wildkirsche
Rhamnus charactica	Kreuzdorn
Rosa canina	Hundsrose
Lonicera xylostrum	Heckenkirsche
Viburnum lantana	Schneeball
Crataegus monogyna	Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster

4. Außenantennen (§ 74 (1) Nr. 4 LBO)

- Die Errichtung von mehr als zwei sichtbaren Antennen oder Parabolantennen pro Gebäude ist nicht zulässig.

5. Niederspannungsfreileitungen (§ 74 (1) Nr. 5 LBO)

- Die Führung von Niederspannungsfreileitungen ist unzulässig.

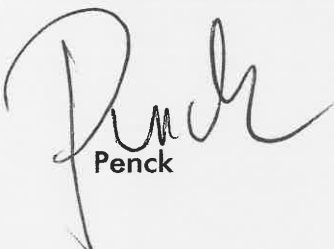
6. Erhöhung der Stellplatzverpflichtung (§ 74 (2) Nr. 2 i.V. mit § 37 (1) LBO)

- Bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen ist für jede Wohnung mit einer Wohnfläche von bis zu 50 qm mindestens 1 geeigneter Stellplatz herzustellen; bei einer Wohnfläche von über 50 qm bis 80 qm sind mindestens 1,5 geeignete Stellplätze und bei einer Wohnfläche von über 80 qm sind mindestens 2 geeignete Stellplätze herzustellen.

7. Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund § 74 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 51.129,00 EUR (entspricht 100.000,-- DM) geahndet werden.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 28.05.2009
Fachbereich Stadtentwicklung


Penck


Klein

Ausgefertigt:
Horb a.N., den 19.01.2010
Bürgermeisteramt


Rosenberger, Oberbürgermeister